



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.2: Naturschutz II (Artenschutz,
Biodiversität, Fischerei, Naturschutzdaten)
Herrn Gerhard Schulze-Velmede
Frau Amelie Hübner
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
Gebäude B 1
35578 Wetzlar

Ansprechpartner:
Dorothea
Kaleschke-Weingarten

Telefon:
0151 / 205 618 52

Telefax:
02 03 / 9 92 39 58

E-Mail:
dorothea.kaleschke-
weingarten@vero-
baustoffe.de

Datum:
14. Oktober 2020

**Arten-Maßnahmenplan für die Kreuzkröte im Regierungsbezirk Gießen
Information und Abstimmung gemäß § 5 Abs. 3 des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz
Hier: Stellungnahme vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

Sehr geehrter Herr Schulze-Velmede,
sehr geehrte Frau Hübner,

vero, der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. repräsentiert bundesweit rund 600 Unternehmen der Baustoff- und Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Naturstein, Naturwerkstein, Kies und Sand, Quarz, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen. Der Verband ist tätig in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Wir bedanken uns für die Übersendung des Arten-Maßnahmenplans für die Kreuzkröte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vom diesem Arten-Maßnahmenplan für die Kreuzkröte sind die folgenden Mitgliedsunternehmen von uns betroffen:

Holcim Kies & Splitt GmbH, mit den Standorten:
GI 01-07-01/Heuchelheim_Kieswerk Heuchelheim
MR 04-21-01 Weimar_Grube Niederweimar
MR 04-06-02 Cölbe_Kiesgrube Bürgeln

Steinbruch Niederkleen GmbH, mit dem Standort:
GI 01-09-03/Langgöns_Steinbruch Niederkleen

SBM Sekundärbrennstoff Mittelhessen GmbH, mit dem Standort:
GI 01-05-02/Gießen_5418-302_Gailsche Tongruben

SCHAEFER KALK GmbH & Co.KG, mit dem Standort:
LM 03-13-01 Runkel_Kalkbruch Hofen

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 0203/9 9239-0
Telefax: 0203/9 9239-99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Telefon: 0431/5354 733

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Telefon: 05 11/8 505344

Rathenaustraße 10
67547 Worms
Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/8800 63-02
Telefax: 06 11/8800 63-03

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE97360700500075826800

Vereinsregister Duisburg:

VR4845

Hauptgeschäftsführer:

RA Raimo Bengler

Johannes Nickel GmbH & Co. KG, mit dem Standort:
MR 04-08-01 Ebsdorfergrund_Steinbruch Dreihausen
MHI Naturstein GmbH, mit dem Standort:
VB 05-09-02 Homberg_Basaltwerk Nieder-Ofleiden
Hinterlang GmbH & Co. KG, Diabaswerk Hartenrod, mit dem Standort:
MR 04-03-01 Bad Endbach_Diabaswerk Hartenrod

Für alle diese Standorte werden im Maßnahmenplan die gleichlautenden Maßnahmen festgeschrieben:

„Artenspezifische Maßnahmen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Zulassungen und in Absprache mit dem Betreiber umgesetzt. Die Schutzziele für die Kreuzkröte sind bei zukünftigen Änderungen des Betriebsablaufs im entsprechenden Verwaltungsverfahren zu beachten und die notwendigen Maßnahmen sicherzustellen. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist die dauerhafte Pflege und Umsetzung von Maßnahmen sicherzustellen.“

Und weiter: Als Maßnahmenträger wird bei allen Maßnahmen der Anlagenbetreiber festgelegt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Auch wir halten den Artenschutz für einen zentralen Punkt des Naturschutzes. Deshalb setzen sich unsere Mitgliedsunternehmen vielfältig dafür ein. Ein sehr hoher Anteil der Anhang-4-Arten hat aufgrund der dynamischen betrieblichen Abläufe ihre Hotspots nur noch in aktiven Kiesgruben und Steinbrüchen.

Unklar ist uns allerdings, auf welcher Grundlage das Regierungspräsidium Gießen den Anlagenbetreiber auch nach Abschluss der Rekultivierung verpflichten möchte, Maßnahmen des Artenschutzes durchzuführen. Zumal in vielen Fällen der Anlagenbetreiber und Eigentümer der Flächen nicht identisch sind.

Für eine solche Festlegung fehlen sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch im Hessischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG die rechtliche Grundlage.

Nachdem das in der jeweiligen Genehmigung/Zulassung festgelegte Rekultivierungs-/Wiedernutzbarmachungsziel erreicht ist, die Flächen behördlich abgenommen und damit die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen für die Betreiber enden, endet auch die Verpflichtung zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Dies ist dann hoheitliche Aufgabe, z.B. im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenplänen in NATURA 2000-Gebieten.

Auch die beiden Trägersetze für die Genehmigung von Gewinnungsstätten, das Bundesberggesetz (BBergG) und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sehen nur vor, dass nach der Stilllegung ein ordnungsgemäßer Zustand erreicht wird. Im Falle von Artenschutzmaßnahmen bedeutet dies, dass die Maßnahmen funktionsfähig sind:

- Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Anlagenbetreiber die Kiesgruben/Tagebaue so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG ist die Einstellung des Betriebs vollzogen, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist.

Für die Pflege von Maßnahmen soll gemäß § 3 Abs. 4 BNatSchG die zuständige Behörde nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen.

Damit sind die Anlagenbetreiber nach Einstellung des Betriebs und behördlicher Abnahme der Rekultivierung/Wiedernutzbarmachung tatsächlich nicht mehr in der Pflicht zur Pflege.

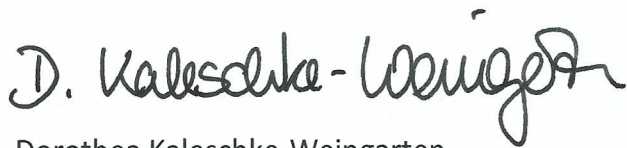
Wir fordern daher bei den oben aufgezählten Standorten, jeweils den letzten Satz der Maßnahmen zu streichen, der die Regelung nach Abschluss der Rekultivierung durch den Anlagenbetreiber vorsieht.

Zur Fläche **GI 01-05-02/Gießen_5418-302_Gailsche Tongrube** merken wir zudem an, dass diese Fläche bereits aus dem Bergrecht entlassen ist, d.h. die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. Wie Sie selbst schreiben, gibt es hier eine „Vereinbarung über den Schutz und die Erhaltung bestimmter FFH-Arten im FFH-Gebiet 5418-302 „Gewässer in den Gailschen Tongruben“, die sich jedoch nur auf einen festgelegten Teilbereich des Gebietes bezieht und die mit Beendigung des benachbarten Tonabbaus ebenfalls endet. Warum als Maßnahmenträger hier der Betreiber der angrenzenden Abbaufirma – entgegen der Vereinbarung – für die gesamte Fläche festgelegt werden soll und nicht das eigentlich i.d.R. zuständige Forstamt ist nicht nachvollziehbar. Nach unserer Kenntnis handelt es sich zudem um zwei unterschiedliche Betreiberfirmen, die auf benachbarten Grundstücken tätig sind.

Wir fordern Sie daher auf, bei diesem Gebiet das zuständige Forstamt in Verbindung mit der für die Teilfläche zeitlich befristeten Vereinbarung über den „Vertragsnaturschutz“ als Maßnahmenträger festzulegen.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Bedenken auch in einem persönlichen Gespräch und würden uns freuen, wenn Sie uns hierfür Termine vorschlagen können.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



Dorothea Kaleschke-Weingarten
Geschäftsführerin Rohstoffe / Umwelt Hessen